

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 12. Jänner 1990

9. Stück

22. Verordnung: Änderung der Straßentunnelverordnung

23. Verordnung: Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich der Stadtgemeinde Judenburg

24. Verordnung: Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben

22. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1989, mit der die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken (Straßentunnelverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße — GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 181/1988, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 17. Juni 1987 über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken (Straßentunnelverordnung), BGBl. Nr. 270/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Werden im Anhang genannte Tunnel von einer Tunnelwarte überwacht, so hat der Lenker diese vor der Durchfahrt über die im Beförderungspapier angegebene ADR-Klassifizierung sowie über die Beförderungsmenge des Gutes zum Zwecke der Information bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen zu verständigen.“

2. Im § 4 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Beförderungseinheiten, die mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind, deren Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr an erster Stelle die Ziffer 2 (wie 20 und 23) oder zwei gleiche Ziffern (wie 33 und 44) aufweisen oder den Buchstaben X vorangestellt haben (wie X 423), dürfen die im Teil 1 des Anhanges zu dieser Verordnung genannten Tunnelstrecken nur befahren, wenn sie zusätzlich zu den übrigen Vorschriften dieser Verordnung durch mindestens ein Begleitfahrzeug gesichert sind.“

3. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die zuständigen Organe des Straßenerhalters haben bis spätestens 1. Jänner 1992 dafür zu sorgen, daß geeignete Plätze und Möglichkeiten zur Verständigung gem. § 3 Abs. 3 vor den Tunneleinfahrten eingerichtet und auf auffällige Weise gekennzeichnet werden.“

4. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Diese Verordnung ist auch durch das in § 52 Z 7 e StVO 1960 festgesetzte Verbotsschild und durch eine Zusatztafel gem. Abs. 2 oder 3 nach Maßgabe der §§ 48 und 51 StVO kundzumachen.

(2) Die Zusatztafel hat bei den im Teil 1 des Anhanges zu dieser Verordnung genannten Tunneln folgende Aufschrift zu enthalten: ‚Durchfahrt bei vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nur mit eingeschalteter Warnleuchte zulässig. Gase, sehr gefährliche und mit Wasser gefährlich reagierende Stoffe in Tanks nur mit Begleitfahrzeug.‘ Bei von einer Tunnelwarte überwachten Tunneln, bei denen die gem. § 5 Abs. 2 a vorgesehenen Maßnahmen getroffen wurden, hat der erste Satz der Aufschrift wie folgt zu lauten: ‚Durchfahrt bei vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nur mit eingeschalteter Warnleuchte und nach Verständigung der Tunnelwarte zulässig.‘

(3) Die Zusatztafel hat bei den im Teil 2 des Anhanges zu dieser Verordnung genannten Tunneln folgende Aufschrift zu enthalten: ‚Durchfahrt bei vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nur mit eingeschalteter Warnleuchte zulässig.‘ Bei von einer Tunnelwarte überwachten Tunneln, bei denen die gem. § 5 Abs. 2 a vorgesehenen Maßnahmen getroffen wurden, hat die Aufschrift wie folgt zu lauten: ‚Durchfahrt bei vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nur mit eingeschalteter Warnleuchte und nach Verständigung der Tunnelwarte zulässig.‘

5. Der Anhang gemäß § 1 der Straßentunnelverordnung lautet:

„Anhang gemäß § 1 der Straßentunnelverordnung

Teil 1 (Begleitpflicht gemäß § 4 dieser Verordnung)

Bundesländer:	Straßenbezeichnung:	Tunnelstrecke:
Steiermark	A 9 Pyhrn Autobahn	Gleinalm-Tunnel
Salzburg	A 10 Tauern Autobahn	Tauern-Tunnel
Tirol	A 12 Inntal Autobahn	Roppener-Tunnel
Vorarlberg	A 14 Rheintal Autobahn	Pfänder-Tunnel
Kärnten	A 2 Süd Autobahn	Gräbern-Tunnel
Kärnten und Salzburg	A 10 Tauern Autobahn	Katschberg-Tunnel
Salzburg und Tirol	Felbertauern Straße	Felbertauern-Tunnel
Tirol und Vorarlberg	S 16 Arlberg Schnellstraße	Arlberg-Tunnel
Steiermark und Oberösterreich	A 9 Pyhrn Autobahn	Bosruck-Tunnel

Teil 2 (keine Begleitpflicht)

Bundesländer:	Straßenbezeichnung:	Tunnelstrecke:
Kärnten	A 10 Tauern Autobahn	Oswaldiberg-Tunnel
	A 10 Tauern Autobahn	Wolfsberg-Tunnel
Oberösterreich	L 547 Hallstättersee Landesstraße	Tunnel-Hallstatt
Salzburg	A 10 Tauern Autobahn	Ofenauer-Tunnel
	A 10 Tauern Autobahn	Hiefler-Tunnel
	B 167 Gasteiner Bundesstraße	Klamm-Tunnel
Steiermark	A 2 Süd Autobahn	Herzogberg-Tunnel
	A 2 Süd Autobahn	Mitterberg-Tunnel
	A 9 Pyhrn Autobahn	Selzthal-Tunnel
	A 9 Pyhrn Autobahn	Schartnerkogel-Tunnel
	A 9 Pyhrn Autobahn	Plabutsch-Tunnel
	S 6 Semmering Schnellstraße	Ganzstein-Tunnel
	S 6 Semmering Schnellstraße	Tanzenberg-Tunnel
S 6 Semmering Schnellstraße	Brucker-Tunnel	
Tirol	S 6 Semmering Schnellstraße	Niklasdorf-Tunnel
	A 12 Inntal Autobahn	Milser-Tunnel
	S 16 Arlberg Schnellstraße	Perjen-Tunnel
	S 16 Arlberg Schnellstraße	Flirscher-Tunnel
	B 314 Fernpaß Bundesstraße	Lermooser-Tunnel
Vorarlberg	B 169 Zillertal Bundesstraße	Harpfnerwand-Tunnel
	A 14 Rheintal Autobahn	Amberg-Tunnel
	A 14 Rheintal Autobahn	City-Tunnel
	S 16 Arlberg Schnellstraße	Dalaaser-Tunnel
Wien	S 16 Arlberg Schnellstraße	Langener-Tunnel
	A 23 Autobahn Südosttangente Wien	Laaerberg-Tunnel
Kärnten und Steiermark	A 22	Lärmschutz-tunnel Kaisermühlen
	A 2 Süd Autobahn	Kalcherkogel-Tunnel.“

Artikel II**Übergangsbestimmung**

Beförderungseinheiten dürfen bis einschließlich 31. Dezember 1991 die von § 3 Abs. 3 erfaßten Tunnel ohne Verständigung der Tunnelwarte befahren, wenn die in § 5 Abs. 2 a vorgesehenen Maßnahmen noch nicht getroffen wurden.

Streicher**23. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. Dezember 1989 über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich der Stadtgemeinde Judenburg**

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag der Stadtgemeinde Judenburg wird für den Bereich dieser Stadtgemeinde die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsunterlagen, anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automatisationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

Löschnak**24. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. Dezember 1989 über die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben**

Auf Grund des § 199 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen für alle Gastgewerbebetriebe, in denen Gäste beherbergt werden

§ 1. (1) Ein Einbettzimmer muß mindestens 9 m² und ein Zweibettzimmer mindestens 15 m² Boden-

fläche haben. Nebenräume, wie Bad, WC, Diele, Balkon, werden auf diese Flächen nicht angerechnet. Für Zimmer mit mehr als zwei Betten ist die Mindestbodenfläche so zu berechnen, daß zur Mindestbodenfläche für ein Zweibettzimmer für jedes weitere Bett eine zusätzliche Bodenfläche von 5 m² hinzuzurechnen ist.

(2) Sind der Schrank oder die Kofferablage in einem Nebenraum des Zimmers (zB in der Diele) untergebracht, so verringert sich die gemäß Abs. 1 festgelegte Mindestgröße der Zimmer um die vom Schrank oder der Kofferablage eingenommene Bodenfläche, jedoch bei Einbettzimmern um höchstens 2 m² und bei Zweibettzimmern um höchstens 3 m² sowie für jedes weitere Bett um höchstens 1,5 m².

(3) Das Aufstellen zusätzlicher Kinderbetten mit einer Liegefläche von höchstens 140 cm Länge und 70 cm Breite wird durch die im Abs. 1 und 2 getroffene Regelung nicht berührt.

Sonstige allgemeine Bestimmungen für alle Gastgewerbebetriebe

§ 2. (1) Für die Gäste muß eine ohne ein gesondertes Entgelt benützbare Toilettenanlage vorhanden sein. Entsprechend der Zahl der Verabreichungsplätze (zum Genuß von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) muß sie über eine ausreichende Zahl von Sitzzellen getrennt für Frauen und Männer sowie über eine ausreichend große Pissoiranlage verfügen. In der Toilettenanlage oder beim Zugang zu dieser müssen ein Handwaschbecken mit Fließwasser und Seife, ein Spiegel, eine ausreichende Möglichkeit zum Trocknen der Hände sowie ein Abfallbehälter vorhanden sein.

(2) Die Behörde darf abweichend von Abs. 1 erster Satz zulassen, daß die für die Gäste des Gastgewerbebetriebes vorhandene Toilettenanlage auch für die Gäste — ausgenommen Gäste, die beherbergt werden — nur gegen Entgelt benützbar ist,

1. wenn der Standort des Gastgewerbebetriebes in einer regelmäßig von einer größeren Anzahl von Personen benützten Aufnahme- oder öffentlichen Verkehrsstation oder in deren unmittelbarer Nähe liegt,
2. wenn für die bloß die Aufnahme- oder öffentlichen Verkehrsstation benützenden Personen keine eigene Toilettenanlage vorhanden ist und
3. wenn keine andere Möglichkeit besteht, die unentgeltliche Benützung der Toilettenanlage durch Personen, die nicht Gäste des Gastgewerbebetriebes sind, wirksam zu verhindern oder wenn dem Gastgewerbebetrieb nur die vom Verkehrsunternehmen für die Aufnahme- oder öffentlichen Verkehrsstation errichtete und

nicht vom Gastgewerbetreibenden betriebene Toilettenanlage zur Verfügung steht.

(3) Bei Gastgewerbebetrieben mit nicht mehr als 25 Verabreichungsplätzen kann die im Abs. 1 zweiter Satz vorgeschriebene Pissoiranlage entfallen.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gastgewerbebetriebe, in denen nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden, sowie für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart eines Theaterbuffets, Kinobuffets und Eissalons.

Besondere Bestimmungen für Altenheime und Betreuungsheime für Erwachsene

§ 3. Stockwerke, in denen sich Gästezimmer befinden, müssen mit einem Aufzug erreichbar sein.

§ 4. In jedem Stockwerk, in dem sich Gästezimmer befinden, denen keine eigene Toilettenanlage angeschlossen ist, muß mindestens eine Toilettenanlage mit für Männer und Frauen getrennten Sitzzellen zur Verfügung stehen, wobei diese Sitzzellen nicht von einem gemeinsamen Vorraum zugänglich sein dürfen. Übersteigt die Bettenanzahl in einem Stockwerk zehn, so muß in diesem Stockwerk für je zehn weitere Gästebetten je eine weitere Toilettenanlage oder eine Toilettenanlage mit der entsprechenden Anzahl von Sitzzellen zur Verfügung stehen. Übersteigt die Bettenanzahl in einem Stockwerk nicht fünf, so muß in diesem Stockwerk keine Toilettenanlage zur Verfügung stehen, wenn die Bettenanzahl dieses Stockwerks bei der Zahl der in einem unmittelbar angrenzenden Stockwerk zur Verfügung stehenden Toilettenanlage oder Sitzzellen berücksichtigt ist. Bei der Berechnung sind Betten in Zimmern mit eigener Toilettenanlage nicht mitzuzählen.

§ 5. Die Gästezimmer müssen mit einer elektrischen Kommunikationseinrichtung (zB Telefon, Rufanlage) ausgestattet sein.

§ 6. Außer den zum Genuß der Mahlzeiten bestimmten Betriebsräumen müssen Aufenthaltsräume mit einem Fassungsvermögen vorhanden sein, das der Zahl der Gästebetten entspricht.

§ 7. Neben normaler Kost muß auch Schonkost verabreicht werden können.

§ 8. Es muß für die einen Gast besuchenden Ärzte ein für ärztliche Untersuchungen geeigneter und entsprechend ausgestatteter Raum vorhanden sein.

Betreuungsheime für Erwachsene

§ 9. Für je 25 Gäste eines Betreuungsheimes für Erwachsene muß eine Person zur Verfügung stehen, die gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1987, berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Diplomierte Krankenschwester“ oder „Diplomierter Krankenpfleger“ zu führen und gemäß § 52 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes zur freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes berechtigt ist.

§ 10. Den Gästen eines Betreuungsheimes für Erwachsene ist mindestens einmal in der Woche die Möglichkeit zu einer ärztlichen Untersuchung zu geben. Außerdem muß für die Gäste eines Betreuungsheimes für Erwachsene innerhalb einer angemessenen Frist ein frei praktizierender Arzt erreichbar sein.

Sonderbestimmung für Schutzhütten

§ 11. Für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart einer Schutzhütte gilt lediglich, daß im Bereich der Schutzhütte eine Toilettenanlage zur Verfügung stehen muß.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12. § 1 Abs. 1 erster und zweiter Satz gilt nur für nach dem 30. Juni 1982 neu errichtete Gastgewerbebetriebe.

§ 13. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. März 1981, BGBl. Nr. 176, über Mindestvorschriften für die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben außer Kraft.

Schüssel